

Weisung 202307010 vom 19.07.2023 – Änderung der Pfändungsfreigrenzen nach § 850c ZPO zum 01.07.2023

Laufende Nummer: 202307010

Geschäftszeichen: FGL 32 – 7748 / 7751 / 7752 / 7753 / 7754 / 6801.4 / 6901.4 / 1841

Gültig ab: 01.07.2023

Gültig bis: 30.06.2025

SGB II: nicht betroffen

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- Fachliche Weisungen zu §§ 48, 51, 52, 53, 54 SGB I

Aufhebung von Regelungen:

- Weisung 202206015 vom 29.06.2022

Zusammenfassung

Mit der Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2023 erfolgt eine Erhöhung der unpfändbaren Beträge nach § 850c Abs. 4 Zivilprozessordnung (ZPO) zum 01.07.2023. Die neuen Pfändungsfreigrenzen sind bei Entscheidungen gem. §§ 48, 51, 52, 53 und 54 SGB I zu beachten. In laufenden Leistungsfällen muss eine Überprüfung und ggf. Änderung mit Wirkung zum 01.07.2023 erfolgen.

1. Ausgangssituation

Mit der Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2023 vom 15.03.2023, im Bundesgesetzblatt veröffentlicht am 20.03.2023, werden die unpfändbaren Beträge gemäß § 850c ZPO zum

01.07.2023 erhöht. Der unpfändbare Grundbetrag (Eingangsbetrag) beträgt nun 1.402,28 Euro monatlich (bisher 1.330,16 Euro monatlich).

2. Auftrag und Ziel

2.1 Entscheidungen nach § 48 SGB I

Sofern einer Auszahlung nach § 48 SGB I ein Unterhaltstitel zu Grunde liegt, der auf die Tabellen zu § 850c ZPO Bezug nimmt, sind bei neu zu treffenden Entscheidungen die ab 01.07.2023 geltenden Werte zu berücksichtigen. Sofern bei laufenden Fällen ein entsprechender Unterhaltstitel bei der Auszahlungsentscheidung berücksichtigt wurde, ist über diese Fälle unter Beachtung der ab 01.07.2023 geltenden Werte zu § 850c ZPO neu zu entscheiden.

Mit Hilfe der DORA-Auswertung 423 sind die laufenden Fälle zu § 48 SGB I herauszufiltern, zu überprüfen und ggf. anzupassen. Die eventuell neuen Ermessensentscheidungen gem. § 48 SGB I sind den Beteiligten bekannt zu geben (siehe FW Punkt 2.7 zu § 48 SGB I).

2.2 Entscheidungen nach §§ 51, 52 SGB I

Für Aufrechnungen und Verrechnungen gem. §§ 51, 52 SGB I sind ab 01.07.2023 die neuen Pfändungsfreigrenzen zu beachten. Dies gilt ebenfalls für bereits getroffene Entscheidungen, die ab 01.07.2023 wirken.

Mit Hilfe der DORA-Auswertung 423 sind die laufenden Fälle mit einer Absetzungsentscheidung gem. §§ 51, 52 SGB I herauszufiltern, zu prüfen und ggf. anzupassen. Neue Entscheidungen mit Wirkung zum 01.07.2023 sind dem bzw. der Leistungsberechtigten per Änderungsbescheid, dem ersuchenden Leistungsträger per schriftlicher Mitteilung bekannt zu geben (siehe FW Punkt 2.3.4 zu § 51 SGB I und FW Punkt 3.3.1 zu § 52 SGB I).

2.3 Entscheidungen nach §§ 53, 54 SGB I

Laufende Geldleistungen können wie Arbeitseinkommen übertragen/verpfändet (§ 53 SGB I) sowie gepfändet (§ 54 SGB I) werden. Zur Ermittlung der pfändbaren Beträge sind die Werte der Tabellen zu § 850c ZPO heranzuziehen, sofern der pfändbare Betrag nicht im Pfändungs- und Überweisungsbeschluss angegeben ist (sog. Blankettbeschluss). In diesen Fällen hat die AA als Drittschuldnerin die Beträge selbst zu ermitteln. Die geänderten Beträge der Tabellen zu § 850c ZPO sind ab 01.07.2023 sowohl bei laufenden

Leistungsfällen als auch bei neu zu treffenden Entscheidungen (Neu- und
Weiterbewilligungen) gem. §§ 53, 54 SGB I maßgeblich.

Mit Hilfe der DORA-Auswertung 423 sind die laufenden Fälle zu § 53 SGB I und § 54 SGB I
zu identifizieren, zu prüfen und ggf. anzupassen. Sowohl Gläubiger/in als auch
Leistungsberechtigte/r sind entsprechend zu unterrichten (zur Form siehe FW Punkt 2.3 zu §
53 SGB I und FW Punkt 2.1 zu § 54 SGB I).

2.4 Arbeitsmittel:

Die Anpassung der Beträge in der AlgPC-Berechnungshilfe zu § 53 SGB I (Übertragung und
Verpfändung), der AlgPC-Berechnungshilfe zu § 54 SGB I (Ermittlung des pfändbaren
Betrages) sowie in der AlgPC-Arbeitshilfe "Tabelle zu § 850c ZPO" ist erfolgt.

Die Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2023 incl. der Tabellen zu § 850c ZPO ist im
Bundesgesetzblatt Jahrgang 2023, Teil I Nr. 79 veröffentlicht.

Der FAQ-Beitrag des Kundenportals „Pfändungsschutz für Sozialleistungen“ wurde
angepasst.

Neben der DORA-Auswertung 423 kann auch der BISS-Datenraum Leistungen Colibri
genutzt werden. Eine zentral bereitgestellte Auswertung wird momentan erarbeitet und
zeitnah zur Verfügung gestellt.

3. Einzelaufträge

Entfällt

4. Info

Die Weisung tritt mit Ablauf ihres Gültigkeitsdatums außer Kraft.

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift